

Anträge zur Satzungsänderung

Aktuelle Fassung § 2 (Zweck) Absatz 2

2. Die Aufgaben der Ortsgruppe sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Neue Fassung § 2 (Zweck) Absatz 2

2. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Begründung:

Notwendige Anpassung für die Mitgliedschaft im Landes- und somit auch im Kreissportbund. Ohne diese Satzungsänderung ist unsere befristete Mitgliedschaft Ende Februar 2012 beendet.

Aktuelle Fassung § 2 (Zweck) Absatz 7

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Neue Fassung § 2 (Zweck) Absatz 7

7. Die Ortsgruppe darf keine Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind und keine Person mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder und Vorstandsmitglieder Aufwendersatz erhalten. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Begründung:

Für Mitglieder und Vorstandsmitglieder fallen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten Kosten für z.B. Fahrten, für Nutzung des Privattelefons, für Büromaterial und weiteres an. Durch diese Passung in der Satzung verliert die Ortsgruppe nicht den Status der Gemeinnützigkeit, wenn diese Aufwendungen erstattet werden. Eine Rückspende einer auf diesen Weg steuerfrei gezahlten Aufwandsentschädigung ist möglich, was in der Ortsgruppe in den vergangenen Jahren vor der Änderung des Einkommensteuergesetzes so durch sämtliche Vorstandsmitglieder praktiziert wurde. Der Vorteil der Vorstandsmitglieder liegt dann in der Steuererklärung.

Alte Fassung § 7 (Mitgliederversammlung) Absatz 4

4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.


Neue Fassung § (Mitgliederversammlung) Absatz 4

4. Zu einer Mitgliederversammlung muss entweder durch eine schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung auf der Ortsgruppen-Internetseite (www.salzgitter-lebenstedt.dlrg.de) und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkasten im Hallen-Freibad und DLRG Station am Salzgittersee) mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.

Begründung:

Angleichen der Einladungsfrist auf 3 Wochen, sodass es keine Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung gemacht wird.

Die Form der Einladung über Internet und Aushang ist weitaus kostengünstiger und weniger aufwendig als eine schriftliche Einladung, die per Post bzw. mit Verteilern an die Mitglieder gehen muss. Am Verein interessierte Mitglieder informieren sich auch selbständig über Termine und Inhalte – so auch für die einer Mitgliederversammlung.



Thorsten Melzer

Vorsitzender der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.

Bezirk Braunschweig

Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.

Thorsten Melzer

Zilleweg 1

38228 Salzgitter

Internet:

www.salzgitter-lebenstedt.dlrg.de

TM

1/ Februar 2012

NORD / LB Salzgitter

BLZ 250 500 00

Konto 3 016 482